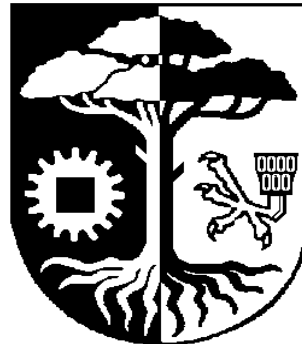


Amtsblatt

für die

Stadt Ludwigsfelde



9. Jahrgang

04. Dezember 2000

Nr.: 34 Seite 1

Inhalt	Seite
1. Satzung zur Betreibung von Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung und zur Erhebung von Gebühren für die Betreuung in den Kindertagesbetreuungseinrichtungen der Stadt Ludwigsfelde	2
2. Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Ludwigsfelde (Straßenausbaubeitragssatzung)	11
3. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 28. November 2000	22
4. Bekanntmachung der Einziehung von Verkehrsflächen	30

Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde
Hauptamt
Rathausstraße 3
14974 Ludwigsfelde, Telefon: 8270

DAS AMTSBLATT WIRD KOSTENLOS ABGEGEBEN, BEI POSTZUSTELLUNG GEGEN ERSTATTUNG DER PORTOKOSTEN

Satzung

zur Betreibung von Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung und zur Erhebung von Gebühren für die Betreuung in den Kindertagesbetreuungseinrichtungen der Stadt Ludwigsfelde

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde hat aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl 1 S. 398) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1 Abs. 1; 4 Abs. 1 und 2; § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg vom 27.06.1991 (GVBl 1 S. 200) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1; 16 Abs. 4; 17 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg vom 10.07.1993 (GVBl 1 S. 178) in der jeweils gültigen Fassung in ihrer Sitzung am 28.11.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätzliche Verpflichtung

Die Stadt Ludwigsfelde ist gemäß § 12 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg verpflichtet, für ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertagesstätten, in Tagespflegestellen oder anderer geeigneter Form zu sorgen.

§ 2

Kindertagesbetreuung

(1) Die Betreuung der Kinder in Kindertagesstätten kann in homogenen oder altersgemischten Gruppen erfolgen. Gruppenoffene Angebote sind zu fördern. Im Kinderkrippenbereich ist differenziert nach Alter und Entwicklungsstand zu verfahren. Bei vorhandenen, altersgerechten räumlichen Bedingungen in den Kindertagesstätten sind Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres dort unterzubringen.

(2) Nach § 1 Absatz 3 des Kindertagesstättengesetzes kann die Kindertagesbetreuung auch in Form von Tagespflege durchgeführt werden. In Anwendung des § 18 Abs.1 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg bedarf die Betreibung einer Tagespflegestelle der Genehmigung des Leistungsverpflichteten, der Stadt Ludwigsfelde. Die Voraussetzungen für die Eignung sind durch die Stadt Ludwigsfelde zu prüfen. Durch die Bewerberinnen und Bewerber sind zweckentsprechende Nachweise vorzulegen.

Mit geeigneten Tagespflegepersonen wird, bei vorhandenem Bedarf, ein Vertrag, insbesondere mit Regelungen für die Abgeltungen des Erziehungsaufwandes, des Abschlusses einer Unfall- und Haftpflichtversicherung und des Betreuungsumfanges, abgeschlossen.

Für den Ersatz aller Aufwendungen der Tagespflegeperson werden folgende Pauschalen pro betreutes Kind festgelegt:

- bis zu 4 Stunden Betreuung täglich	240,00 DM monatlich
- bis zu 6 Stunden Betreuung täglich	360,00 DM monatlich
- bis zu 8 Stunden Betreuung täglich	480,00 DM monatlich
- mehr als 8 Stunden täglich	620,00 DM monatlich

Einer Betreuungszeit von über 10 Stunden täglich wird im Interesse des Wohles der Kinder nur in begründeten Ausnahmefällen zugestimmt.

(3) Nach §2 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg können in der Stadt Ludwigsfelde Grundschul Kinder ab der 5. Klasse auch in Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen betreut werden.

(4) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle ist der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung zwischen dem Träger der Einrichtung und dem Personensorgeberechtigten.

(5) Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Einrichtung in Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte bzw. der Tagespflegeperson.

§ 3 Gebührenpflicht

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte oder einer Tagespflegestelle werden Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung auf der Grundlage der Gebührentabellen, die Bestandteil dieser Satzung sind, erhoben (Anlage 1).

(2) Die Gebühren für den Betreuungsplatz (Elternbeiträge) in einer Kindertagesstätte oder bei einer Tagespflegeperson werden mittels eines Bescheides erhoben.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes.

(4) Beitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätte oder einen Tagespflegeplatz in Anspruch nimmt, insbesondere Eltern oder Erziehungsberechtigte im Sinne des § 7 Abs. 1 Pkt. 5 und 6 des VIII. Sozialgesetzbuches / Kinder- und Jugendhilfegesetz (Personensorgeberechtigte).

(5) Die Gebühren gelten für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten bzw. Tagespflegestellen gestaffelt für

- Kinder von 0 – 3 Jahre (Kinderkrippe)
- Kinder von 3 Jahre bis zum Grundschulalter (Kindergarten)
- Kinder im Grundschulalter bis 12 Jahre (Hort).

(6) Der Betrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig einen Kindergarten besucht oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird.

Der Beitrag für einen Kindergartenplatz wird ab 1. des Folgemonates nach Vollendung des 3. Lebensjahres erhoben.

(7) Die Betreuungszeiten richten sich nach den Festlegungen des § 9 des Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg und werden im Betreuungsvertrag vereinbart.

(8) Wird im Ausnahmefall die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit überschritten, ist pro angefangene Stunde ein Unkostenbeitrag in Höhe von 5,00 DM zu entrichten.

(9) Der jeweils zutreffende Rechtsanspruch auf eine Kindertagesbetreuung wird nach § 1 Abs. 1 bis 3 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg ermittelt.

Bei der Prüfung des Bedarfes und des Rechtsanspruches ist die familiäre Situation des Kindes zu berücksichtigen.

Insbesondere sind folgende Kriterien bei der Bedarfsprüfung zu berücksichtigen:

- Angaben zu Beschäftigungs- bzw. Fortbildungszeiten
- Angaben zur Beschäftigungssituation

Zu diesen Kriterien sind eindeutige Nachweise zur Festlegung des Rechtsanspruches und des Bedarfes vorzulegen.

Veränderungen zu den Prüfungskriterien sind unverzüglich dem Träger der Einrichtung mitzuteilen.

§ 4 Einkommensbegriff / Einkommensermittlung

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Elternbeitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einnahmen, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen hinzuzurechnen.

Hierzu gehören

- wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen,
- Renten,
- Unterhaltsleistungen für die Elternbeitragspflichtigen und die Kinder,
- Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III – Arbeitsförderung -
(Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Konkursausfallgeld),
- sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen wie

- Krankengeld
- Mutterschaftsgeld (über 600,- DM)
- Verletztenwert
- Übergangsgeld
- Wohngeld
- Sozialhilfe
- Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz und dem Beamtenversorgungsgesetz
- Einkünfte aus Kapitalvermögen, soweit sie bei der Einkommensermittlung steuerfrei geblieben sind.

Nicht aufzuführen sind das Erziehungsgeld, Kindergeld (nach EStG und BKGG) und Mutterschaftsgeld bis 600,00 DM. Werbungskosten lt. Steuerbescheid sind vom Einkommen abzuziehen.

Werden Unterhaltszahlungen nachgewiesen, erfolgt eine Minderung des zur Platzgeldberechnung vorgelegten Einkommens.

(2) Beziehen Personensorgeberechtigte (Beamte und andere Einkommensbezieher, die eine beitragsfreie Altersversorgung erhalten) Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihnen aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder sind sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem zu ermittelnden Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen.

(3) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Personensorgeberechtigte des Kindes sind. Steht ein Partner einer Lebensgemeinschaft bzw. Ehe in keiner kindschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, so wird sein Einkommen nicht berücksichtigt.

(4) Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage einer Erklärung zum Einkommen der Personensorgeberechtigten.

(5) Die Erklärung zu den Einkünften der Personensorgeberechtigten ist bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres beizubringen und dem Träger der Kindertagesstätte vorzulegen. Es besteht eine Mitwirkungspflicht.

(6) Die Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen anhand von geeigneten Nachweisen erfolgt im Aufnahmeverfahren durch den Träger der Kindertagesstätte. Diese wird jährlich, bis zum im Gebührenbescheid festgelegten Termin, mit der Abgabe der Erklärung zu den Einkünften der Personensorgeberechtigten wiederholt.

(7) Erfolgt kein Nachweis zum Einkommen der Personensorgeberechtigten, so wird die höchste Kostenbeteiligung (Höchstbetrag) in der jeweiligen Betreuungsform festgesetzt.

§ 5 Gebührenfälligkeit

- (1) Die Gebühren sind monatlich im voraus zu entrichten. Sie werden auf der Grundlage des Jahreseinkommens der Elternbeitragspflichtigen als Jahresbeitrag berechnet und in 11 Raten erhoben. Als Bemessungszeitraum gilt jeweils 1 Kalenderjahr.
- (2) Der Zahlungseingang hat bis zum 15. des laufenden Monats zu erfolgen.
- (3) Ein Kindertagesstättenjahr entspricht einem Schuljahr.

§ 6 Änderungen des Einkommens

Änderungen des Einkommens sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich anzuzeigen. Eine Änderung der Elternbeiträge erfolgt zum 1. des Monats, der dem Zeitpunkt der Einkommensveränderung folgt.

§ 7 Kosten eines Platzes in Kindertagesstätten/Veränderungen

Die Kosten eines Platzes in den Kindertagesstätten errechnen sich aus den Betriebskosten (§ 15 und § 16 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg). Die daraus resultierenden Gebühren für die Elternbeitragspflichtigen können jährlich durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung an die tatsächliche Kostenentwicklung angepasst werden.

§ 8 Kostenausgleich für Kinder aus anderen Gemeinden

Für die Betreuung der Kinder aus anderen Gemeinden in den städtischen Kindertagesstätten wird gemäß § 16 Abs. 4 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg ein Kostenausgleich, in der Höhe des jeweiligen, durchschnittlichen kommunalen Anteiles pro Betreuungsplatz, bei der Wohnortgemeinde geltend gemacht.

§ 9 Kündigung eines Platzes

- (1) Die Kündigung des Kindertagesstättenplatzes oder des Platzes bei der Tagespflegeperson hat schriftlich bei dem Träger der Kindertagesstätte unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu erfolgen.
- (2) Der Träger der Kindertagesstätten kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte und der Tagespflegeperson ausschließen, wenn die Elternbeitragspflichtigen trotz Mahnung ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen oder sie die im Betreuungsvertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

§ 10 Besucherkinder

(1) In Ausnahmefällen können zeitweilig (bis zu 3 Wochen), wenn es die Kapazität und die Personalsituation erlaubt, Besucherkinder aufgenommen werden. Die Einzelfallentscheidung obliegt dem Träger der Kindertagesstätte.

(2) Für die zeitweilige Unterbringung ist entsprechend der jeweiligen Öffnungszeit der Kindertagesstätte ein Tagessatz zu zahlen.

Der Tagessatz beträgt

- für Kinder im Krippenalter	12,00 DM
- für Kinder im Kindergartenalter	10,00 DM
- für Kinder im Kinderhort beträgt der Tagessatz für 5,5 Std.	05,00 DM
- für Kinder im Kinderhort beträgt der Tagessatz für über 5,5 Std.	10,00 DM

Essengeld ist zusätzlich zu bezahlen.

§ 11 Ferienbetreuung

(1) In den Ferien gelten für Hortkinder die in der Betreuungsvereinbarung festgelegten Betreuungszeiten.

(2) Eine Erweiterung der Betreuungszeit ist mindestens 6 Wochen vor Ferienbeginn zu beantragen und bedarf der Genehmigung durch den Träger der Kindertagesstätte.

Der Träger der Kindertagesstätte kann bei einer Erweiterung dieser Betreuungszeit eine anteilige Erhöhung des Elternbeitrages festlegen.

§ 12 Schulkinder, die keinen Hort besuchen

(1) In den Ferien können Grundschulkinder, die keinen Hort besuchen, zusätzliche Ferienangebote nutzen.

(2) Für die Betreuung sind Gebühren zu entrichten. Die Gebühr beträgt bei einer Öffnungszeit von 8.00 – 12.00 Uhr 5,00 DM pro Tag. Erfolgt eine Betreuung über diese Zeit hinaus, beträgt die Gebühr 10,00 DM pro Tag.

(3) Kindertagesstätten mit Ferienangeboten werden nach Prüfung der Belegung und der Personalsituation vom Träger jährlich neu festgelegt.

(4) Für Kinder der 4. bis 6. Klasse ist eine stundenweise Betreuung pro Woche möglich. Entsprechend der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit ist für diese Betreuung eine Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr wird prozentual nach den Gebühren der Festlegungen in der Tabelle für Hortkinder berechnet (Anlage1). Die Betreuung dieser Kinder kann auch in Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen erfolgen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung zur Betreibung von Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung und zur Erhebung von Gebühren für die Betreuung in Kindertagesstätten der Stadt Ludwigsfelde tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Betreuung in den Kindertagesstätten der Stadt Ludwigsfelde vom 03.12.1996, die 1.Satzung zur Änderung der Satzung vom 08.04.1997 und die 2.Satzung zur Änderung der Satzung vom 23.11.1999 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 01. Dezember 2000

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 89) öffentlich bekanntgemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsfelde, 01. Dezember 2000

gez. Scholl
Bürgermeister

Anlage 1 Blatt 1 zur Satzung zur Betreibung von Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung und zur Erhebung von Gebühren für die Betreuung in den Kindertagesbetreuungseinrichtungen der Stadt Ludwigsfelde

Kinderkrippenplatz (Kinder unter 3 Jahre)

Elternbeiträge

Jahreseinkommen in DM	%	Jahresbetrag	Monatsbeitrag für das 1.Kind (11 Monatsraten)
Mindestbetrag unter 16.000,00 DM		330,00 DM	30,00 DM
ab 16.001,00 DM bis 20.000,00 DM	3,00 %	von 480,00 DM bis 600,00 DM	von 44,00 DM bis 55,00 DM
ab 20.001,00 DM bis 30.000,00 DM	4,00 %	von 800,00 DM bis 1.200,00 DM	von 73,00 DM bis 109,00 DM
ab 30.001,00 DM bis 40.000,00 DM	5,00 %	von 1.500,00 DM bis 2.000,00 DM	von 136,00 DM bis 182,00 DM
ab 40.001,00 DM bis 50.000,00 DM	5,25 %	von 2.100,00 DM bis 2.625,00 DM	von 191,00 DM bis 239,00 DM
ab 50.001,00 DM bis 60.000,00 DM	5,50 %	von 2.750,- DM bis 3.300,- DM	von 250,00 DM bis 300,00 DM
ab 60.001,00 DM bis 70.000,00 DM	5,75 %	von 3.450,- DM bis 4.025,- DM	von 314,00 DM bis 366,00 DM
ab 70.001,00 DM bis 80.000,00 DM	6,00 %	von 4.200,- DM bis 4.800,- DM	von 382,00 DM bis 436,00 DM
ab 80.001,00 DM bis 90.000,00 DM	6,10 %	von 4.880,- DM bis 5.490,- DM	von 444,00 DM bis 499,00 DM
90.001,00 DM Höchstbetrag	6,20 %	5.580,- DM	507,00 DM

I. Für Kinder von 0 bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

- Betreuungszeiten unter 20 Wochenstunden = 70%
- Betreuungszeiten von 20 bis unter 30 Wochenstunden = 80%
- Betreuungszeiten von 30 bis unter 40 Wochenstunden = 90%
- Betreuungszeiten von 40 bis unter 50 Wochenstunden = 100%
- Betreuungszeiten ab 50 Wochenstunden = 120%

II. Ermäßigung auf Grund von weiteren unterhaltsberechtigten Kindern

Für diese Kinder wird bei der Platzgeldberechnung das nachgewiesene Einkommen um den Betrag gemindert, der als Regelunterhaltsleistung für Kinder bis zum 6. Lebensjahr und als Regelunterhaltsleistung ab 6 bis 12 Jahre für alle anderen unterhaltsberechtigten Kinder nach der jeweils gültigen Regelbedarfsordnung des Landes Brandenburg festgelegt ist.

III. Bei der Erhebung des Mindestbeitrages werden keine Ermäßigungen gewährt.

IV. Die Ermäßigung ab 16.001 DM darf den festgesetzten Mindestbeitrag nicht unterschreiten.

Anlage 1 Blatt 2 zur Satzung zur Betreibung von Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung und zur Erhebung von Gebühren für die Betreuung in den Kindertagesbetreuungseinrichtungen der Stadt Ludwigsfelde

Kindergartenplatz (Kinder ab 3 Jahre bis zum Schulbeginn)

Elternbeiträge

Jahreseinkommen	%	Jahresbetrag	Monatsbeitrag für das 1. Kind (11 Monatsraten)
Mindestbetrag unter 16.000,- DM		275,00 DM	25,00 DM
ab 16.001,- DM bis 20.000,- DM	2,50 %	von 400,00 DM bis 500,00 DM	von 36,00 DM bis 45,00 DM
ab 20.001,- DM bis 30.000,- DM	3,00 %	von 600,00 DM bis 900,00 DM	von 55,00 DM bis 82,00 DM
ab 30.001,- DM bis 40.000,- DM	4,00 %	von 1.200,00 DM bis 1.600,00 DM	von 109,00 DM bis 145,00 DM
ab 40.001,- DM bis 50.000,- DM	4,25 %	von 1.700,00 DM bis 2.125,00 DM	von 155,00 DM bis 193,00 DM
ab 50.001,- DM bis 60.000,- DM	4,50 %	von 2.250,00 DM bis 2.700,00 DM	von 205,00 DM bis 245,00 DM
ab 60.001,- DM bis 70.000,- DM	4,75 %	von 2.850,00 DM bis 3.325,00 DM	von 259,00 DM bis 302,00 DM
ab 70.001,- DM bis 80.000,- DM	5,00 %	von 3.500,00 DM bis 4.000,00 DM	von 318,00 DM bis 364,00 DM
ab 80.001,- DM bis 90.000,- DM	5,10 %	von 4.080,00 DM bis 4.590,00 DM	von 371,00 DM bis 417,00 DM
90.001,- DM Höchstbetrag	5,20 %	4.680,00 DM	425,00 DM

- I. Für Kinder von 3 Jahren bis zum Schulantritt
- Betreuungszeiten unter 20 Wochenstunden = 70%
 - Betreuungszeiten von 20 bis unter 30 Wochenstunden = 80%
 - Betreuungszeiten von 30 bis unter 40 Wochenstunden = 90%
 - Betreuungszeiten von 40 bis unter 50 Wochenstunden = 100%
 - Betreuungszeiten ab 50 Wochenstunden = 120%

II. Ermäßigungen auf Grund von unterhaltsberechtigten Kindern
 Für diese Kinder wird bei der Platzgeldberechnung das nachgewiesene Einkommen um den Betrag gemindert, der als Regelunterhaltsleistung für Kinder bis zum 6. Lebensjahr und als Regelunterhaltsleistung ab 6 bis 12 Jahre für alle anderen unterhaltsberechtigten Kinder nach der jeweils gültigen Regelbedarfsordnung des Landes Brandenburg festgelegt ist.

III. Bei der Erhebung des Mindestbeitrages werden keine Ermäßigungen gewährt.
 IV. Die Ermäßigung ab 16 001,- DM darf den festgesetzten Mindestbetrag nicht unterschreiten.

Anlage 1 Blatt 3 zur Satzung zur Betreuung von Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung und zur Erhebung von Gebühren für die Betreuung in Kindertagesbetreuungseinrichtungen der Stadt Ludwigfelde

Hortplatz (Kinder im Grundschulalter)

Elternbeiträge

Jahreseinkommen	%	Jahresbetrag	Monatsbeitrag für das 1. Kind (11 Monatsraten)
Mindestbetrag unter 16.000,00 DM		220,00 DM	20,00 DM
ab 16.001,00 DM bis 20.000,00 DM	2,00 %	von 320,00 DM bis 400,00 DM	von 29,00 DM bis 36,00 DM
ab 20.001,00 DM bis 30.000,00 DM	2,25 %	von 450,00 DM bis 675,00 DM	von 41,00 DM bis 61,00 DM
ab 30.001,00 DM bis 40.000,00 DM	2,50 %	von 750,00 DM bis 1.000,00 DM	von 68,00 DM bis 91,00 DM
ab 40.001,00 DM bis 50.000,00 DM	2,75 %	von 1.100,00 DM bis 1.375,00 DM	von 100,00 DM bis 125,00 DM
ab 50.001,00 DM bis 60.000,00 DM	3,00 %	von 1.500,00 DM bis 1.800,00 DM	von 130,00 DM bis 164,00 DM
ab 60.001,00 DM bis 70.000,00 DM	3,25 %	von 1.950,00 DM bis 2.275,00 DM	von 177,00 DM bis 207,00 DM
ab 70.001,00 DM bis 80.000,00 DM	3,50 %	von 2.450,00 DM bis 2.800,00 DM	von 223,00 DM bis 255,00 DM
ab 80.001,00 DM bis 90.000,00 DM	3,60 %	von 2.880,00 DM bis 3.240,00 DM	von 262,00 DM bis 295,00 DM
90.001,00 DM Höchstbetrag	3,70 %	3.330,00 DM	303,00 DM

I. Für Kinder im Grundschulalter

- Betreuungszeiten unter 15 Wochenstunden = 80%
- Betreuungszeiten von 15 bis unter 25 Wochenstunden = 90%
- Betreuungszeiten von 25 bis unter 30 Wochenstunden = 100%
- Betreuungszeiten ab 30 Wochenstunden = 120%

II. Ermäßigungen auf Grund von unterhaltsberechtigten Kindern

Für diese Kinder wird bei der Platzgeldberechnung das nachgewiesene Einkommen um den Betrag gemindert, der als Regelunterhaltsleistung für Kinder bis zum 6. Lebensjahr und als Regelunterhaltsleistung ab 6 bis 12 Jahre für alle anderen unterhaltsberechtigten Kinder nach der jeweils gültigen Regelbedarfsordnung des Landes Brandenburg festgelegt ist.

III. Bei der Erhebung des Mindestbeitrages werden keine Ermäßigungen gewährt.

IV. Die Ermäßigung ab 16 001,- DM darf den festgesetzten Mindestbetrag nicht unterschreiten.

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen
der Stadt Ludwigsfelde
(Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I. S. 200), jeweils beide Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 28.11.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebung des Beitrages

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Ludwigsfelde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Zu den Erschließungsanlagen im Sinne dieser Satzung gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege sowie Immissionsschutzanlagen, sofern diese Erschließungsanlagen in der Baulast der Stadt stehen.

§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen.
2. den Wert, der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme.
3. die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn.
4. die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von
 - a) Rinnen und Bordsteinen,
 - b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - c) Radwegen,
 - d) Gehwegen,
 - e) kombinierten Geh- und Radwegen,
 - f) Beleuchtungseinrichtungen,
 - g) Entwässerungseinrichtungen,
 - h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - i) Parkflächen einschließlich Stand- und Busspuren,
 - j) unselbständigen Grünanlagen.

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,

2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt. Dabei zählen Rinnen zur Fahrbahn, Bordsteine zu der Teileinrichtung, die als nächste der Fahrbahn zugewandt ist, Schutz- und Stützmauern zu der Teileinrichtung, der sie direkt dienen, einzelne Bäume, Grünbereiche und dergleichen zu der Erschließungsanlage, zu deren Gestaltung sie gehören.

§ 4

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der

- a) auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
- b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

(3a) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kerngebieten	in sonstigen Baugebieten	
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	70 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,35 m	nicht vorgesehen	70 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	70 v.H.
f) unselbständige Grünanlage	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
2. Haupteerschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	45 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,35 m	je 2,35 m	45 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.

d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	-	-	45 v.H.
f) unselbständige Grünanlage	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
g) kombinierter Geh- und Radweg	je 3,10 m	je 3,10 m	55 v.H.
h) Haltebucht (Busspur)	2,50 m	2,50 m	45 v.H.

3. Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	20 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,35 m	je 2,35 m	20 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	-	-	20 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
g) kombinierter Geh- und Radweg	je 4,00 m	je 3,10 m	35 v.H.
h) Haltebucht (Busspur)	2,50 m	2,50 m	20 v.H.

(3b) Für den Ortsteil Löwenbruch wird abweichend vom Abs. 3a) der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflich- tigen
	in Kerngebieten	in sonstigen Baugebieten	

1. Anliegerstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	75 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	nicht vorgesehen	75 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	75 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	75 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	75 v.H.
f) unselbständige Grünanlage	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.

2. Haupterschließungsstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	40 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	40 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	40 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	40 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	40 v.H.
f) unselbständige Grünanlage	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
g) kombinierter Geh- und Radweg	je 3,10 m	je 3,10 m	55 v.H.

3. Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	20 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	20 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	20 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	20 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	20 v.H.
f) unselbständige Grünanlage	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
g) kombinierter Geh- und Radweg	je 3,10 m	je 3,10 m	35 v.H.
h) Haltebucht(Busspur)	2,50 m	2,50 m	20 v.H.

(3c) Für den Ortsteil Kerzendorf wird abweichend vom Abs. 3a) der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kerngebieten	in sonstigen Baugebieten	

1. Anliegerstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	75 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	nicht vorgesehen	75 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	75 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	75 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	75 v.H.
f) unselbständige Grünanlage	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.

2. Haupterschließungsstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	40 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	40 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	40 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	40 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	40 v.H.
f) unselbständige Grünanlage	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
g) kombinierter Geh- und Radweg	je 3,10 m	je 3,10 m	55 v.H.

3. Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	20 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	20 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	20 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	20 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	20 v.H.
f) unselbständige Grünanlage	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
g) kombinierter Geh- und Radweg	je 3,10 m	je 3,10 m	35 v.H.
h) Haltebucht (Busspur)	2,50 m	2,50 m	20 v.H.

(3d) Für den Ortsteil Gröben wird abweichend vom Abs. 3a) der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kerngebieten	in sonstigen Baugebieten	

1. Anliegerstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	50 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	nicht vorgesehen	75 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	75 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	75 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	75 v.H.
f) unselbständige Grünanlage	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.

2. Haupteinfahrstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	30 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	40 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	40 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	30 v.H.
f) unselbständige Grünanlage	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
g) kombinierter Geh- und Radweg	je 3,10 m	je 3,10 m	55 v.H.

3. Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	20 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	20 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	20 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	20 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	20 v.H.
f) unselbständige Grünanlage	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
g) kombinierter Geh- und Radweg	je 3,10 m	je 3,10 m	35 v.H.
h) Haltebucht (Busspur)	2,50 m	2,50 m	20 v.H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Für Senkrecht- oder Schrägparkflächen beträgt die zusätzliche anrechenbare Breite 5,50 m.

(4) Für die Baumaßnahme in der Arthur-Ladwig-Straße, Abschnitt zwischen der Ernst-Thälmann- und Rudolf-Breitscheid-Straße, wird abweichend vom Abs. 3a) der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für die Teileinrichtungen Fahrbahn, Straßenentwässerung, Grünanlagen, Stellplätze und Beleuchtung auf 60% festgesetzt. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn wird auf 6,00 m, die Breite der Parkplätze auf 2,50 m und die Breite der Grünanlage auf 9,00 m festgesetzt.

(5) Bei den in Abs. 3 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete; die in Abs. 1 bis 3 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(6) Im Sinne der Absätze 3 und 5 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

2. Haupteerschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig überwiegend dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen.

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.

(7) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3, 5 und 6) gelten für einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Absatz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.

(8) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

(9) Für Erschließungsanlagen, die in Absatz 3 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Stadtverordnetenversammlung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach den §§ 2 - 4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.

(3) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,

a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der zulässigen oder tatsächlichen Nutzung.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 und 3) vervielfacht mit

a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,

b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,

c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,

d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,

e) 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen,

f) 2,25 bei einer Bebaubarkeit mit sechs Vollgeschossen,

g) 2,5 bei einer Bebaubarkeit mit sieben Vollgeschossen,

h) 2,75 bei einer Bebaubarkeit mit acht Vollgeschossen,

i) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können, (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten)

j) 0,5 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können.

k) Für land- oder forstwirtschaftliche Nutzflächen im Außenbereich findet § 5 Abs. 4 keine Anwendung.

(5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.

- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden für die Berechnung zwei Vollgeschosse zugrundegelegt.
- d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht:

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie vergleichbaren Gebieten (§ 34 Abs. 2 BauGB), die gewerblich genutzt werden.
- b) bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten, die gewerblich genutzt werden. „Gewerblich genutzt“ im Sinne dieser Satzungsbestimmung sind Grundstücke, auf denen eine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird. Zusätzlich sind Grundstücke „gewerblich genutzt“, die typischerweise auf einen Besucherverkehr abstellen und deshalb eine intensivere Inanspruchnahme einer öffentlichen Erschließungsanlage verursachen, wie z.B. Grundstücke mit Praxen von Ärzten, Anwälten, Architekten, aber auch Büro-, Verwaltungs- und Krankenhausgebäude u.s.w.
- c) Dies gilt auch für Grundstücke in sonstigen Gebieten, die tatsächlich gewerblich genutzt werden, nur so genutzt werden können oder für die eine solche Nutzung zum Zeitpunkt des Bestehens der Beitragspflicht genehmigt oder zugesagt worden ist.

(8) Für im Außenbereich gelegene Nutzflächen wird folgendes bestimmt:

- a) Für die land- oder forstwirtschaftlichen Nutzflächen im Außenbereich findet zum Ausgleich erheblich geringerer wirtschaftlicher Vorteile (Flächengröße/Inanspruchnahme) eine Vorverteilung des umlagefähigen Aufwandes im Verhältnis 1 für nur land- oder forstwirtschaftlich nutzbare Grundstücke zu 3 für die übrigen Grundstücke auf der Basis der Grundstücksbreiten an der Erschließungsanlage statt.
- b) Für die baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücke im Außenbereich findet eine Vorverteilung des umlagefähigen Aufwandes im Verhältnis 1 für nur baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbare Grundstücke zu 2 für die übrigen Grundstücke auf der Basis der Grundstücksbreiten an der Erschließungsanlage statt.

Der aus der Vorverteilung auf die Nutzflächen gemäß Buchstabe a) und b) entfallende Anteil der Beitragspflichtigen wird direkter Beitrag. Entfällt er auf mehrere Grundstücke, so erfolgt die Aufteilung nach Maßgabe der Vorverteilung (Grundstücksbreite).

§ 6

Abschnitte von Erschließungsanlagen

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.

(2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 7

Mehrfach erschlossene Grundstücke

(1) Bei Grundstücken, die von mehr als einer öffentlichen Anlage erschlossen werden (z.B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen), wird der sich nach § 5 ergebene Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

(2) Dies gilt nicht für gewerblich oder in gleichartiger Weise genutzte Grundstücke in beplanten und unbeplanten Gebieten.

§ 8

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. Fahrbahn,
2. Radweg,
3. Gehweg,
4. Parkflächen,
5. Beleuchtung,
6. Oberflächenentwässerung,
7. unselbständige Grünanlagen
8. kombinierter Geh- und Radweg

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 9

Vorausleistungen und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen in angemessener Höhe erheben.

(2) Der Straßenausbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages.

§ 10 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

§ 11 Beitragssatz

(1) Für die Abrechnung der Beleuchtung in der Ringstraße im Bereich der neuen Anliegerstraße ist ein Beitragssatz von 1,2397760 DM/m² entstanden.

(2) Für die Abrechnung der Beleuchtung in der Ringstraße, Abschnitt zwischen der A.-Ladwig- und der neuen Anliegerstraße ist ein Beitragssatz von 0,238638697 DM/m² ermittelt worden.

(3) Für die Abrechnung der Beleuchtung im Hirschweg, Abschnitt zwischen Iltisweg und Jägerstraße ist ein Beitragssatz von 0,533942641 DM/m² entstanden.

(4) Für die Abrechnung der Beleuchtung in der Dorfstraße im Ortsteil Kerzendorf ist ein Beitragssatz von 0,61866922 DM/m² entstanden.

(5) Für die Arthur-Ladwig-Straße, Abschnitt zwischen Ernst-Thälmann- und Rudolf-Breitscheid-Straße, ist ein Beitragssatz von 8,654816 DM/m² entstanden.

§ 12 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juni 1996 in Kraft.

Der § 4 Abs. 3b bis 3d sowie der § 11 Abs. 4 treten rückwirkend zum 31.12.1997 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Ludwigsfelde vom 15. Februar 2000 und die 1. Ergänzungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der A.-Ladwig-Straße, zwischen der R.-Breitscheid- und der E.-Thälmann-Straße vom 11.04.2000 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 01. Dezember 2000

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 89) öffentlich bekanntgemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsfelde, 01. Dezember 2000

gez. Scholl
Bürgermeister

Beschlüsse

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 28. November 2000

Beschluß Nr. 1.313.27/290.00

Überplanmäßige Ausgabe für den Bauaufwand „Wiestocker Scheune“

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, für die Baumaßnahme „Wiestocker Scheune“ (HHST 8800.940.0500.1) eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 281.100,00 DM zu leisten.
Der Beschluß Nr. 1.271.25/253.00 wird aufgehoben.

gez. Hans Erwin Baltrusch
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Michael Winkelmann
Mitglied der
Stadtverordnetenversammlung

Beschluß Nr. 1.300.27/288.00

Ansiedlungsbegehren der Fa. Möbel Kraft im Bebauungsplangebiet des BrandenburgParks

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt:

Die Ansiedlung der Fa. Möbel Kraft im BrandenburgPark wird befürwortet.
Die Stadtverwaltung wird beauftragt, alle notwendigen Schritte für die Realisierung der Ansiedlung einzuleiten.

gez. Hans Erwin Baltrusch
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Michael Winkelmann
Mitglied der
Stadtverordnetenversammlung

Beschluß Nr. 1.302.27/289.00

Stellungnahme der Stadt Ludwigsfelde zur Planfeststellung für den Neubau der B 101 n, Bau-km 15 + 350 bis 17 + 150, Abschnitt zwischen der Landstraße L 79 bis kurz vor der Bahnquerung der Bahnstrecke Berlin – Halle/Leipzig

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt:

Die Stadt Ludwigsfelde gibt zur Planfeststellung für den Neubau der Bundesstraße 101 neu (B 101 n), Bau – km 15 + 350 bis 17 + 150, Abschnitt zwischen der Landesstraße L 79 bis kurz vor der Bahnquerung der Bahnstrecke Berlin – Halle/Leipzig die Stellungnahme gemäß Anlage 1 ab.

— gez. Hans Erwin Baltrusch
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Michael Winkelmann
Mitglied der
Stadtverordnetenversammlung

Anlage 1 zum Beschluß Nr. 1.302.27/289.00

Stellungnahme der Stadt Ludwigsfelde im Rahmen des Anhörungsverfahrens

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens der o.g. Baumaßnahme standen uns die in der Anlage 1 aufgelisteten Unterlagen mit Planungsstand 07.08.2000 zur Verfügung. Nach Sichtung der Unterlagen und einem informativen Gespräch mit der DEGES am 16.10.2000 stimmt die Stadt dem neuen Planungsabschnitt unter folgenden Voraussetzungen zu:

Technische Gestaltung der Baumaßnahme

Trassierung

Der in den Planungsunterlagen bezeichnete Weg Nr. 4 ist der Siethener Weg. Weg Nr. 3 ist der Beuthener Weg.

Die in der Unterlage 7, Blatt 3 dargestellte Weganbindung am Weg 3 (bei Station 0+165) soll die Erschließung der westlich zur B 101 n gelegenen Flurstücke realisieren. Bisher waren die betroffenen Flurstücke über andere Wege erreichbar. Die in der Planung vorgesehenen Wege sind aufgrund der jahrzehntelangen Bedeutungslosigkeit zur Zeit nicht nutzbar und müssen im Rahmen dieser Baumaßnahme wieder neu hergestellt werden. Der Beuthener Weg dient des weiteren als Verbindungsweg zur alten B 101. Dazu wird er hinter der Querung der B 101 n in westlicher Richtung über eine bestehende Gewölbebrücke der Deutsche Bahnstrecke Berlin-Halle / Leipzig geführt.

Im Zuge der Ersatzwegführung fordert die Stadt eine grundsätzliche Klärung der in der Unterlage 5 (Bauwerksverzeichnis) dargestellten zukünftigen Eigentumsverhältnisse und Unterhaltungspflichten, speziell zu der auf Seite 15 benannten Brücke über die Bahn. Es muss ausgeschlossen sein, dass verwaltungstechnische und gesetzliche Zwänge eine Baulastübernahme der Stadt bewirken können.

Im Zuge der B 101 n sind in der Gemarkung Kerzendorf, Flur 2, die Flurstücke 39,40 und 279 nicht mehr über öffentliche Wege zugänglich. Hier sind Ersatzweglösungen erforderlich.

Querschnitt

Das vorgenannte Wegenetz dient also der Verbindung zur alten B 101 und berücksichtigt damit die Anschlusswünsche der Gemeinde Kerzendorf. Insbesondere sind hier die Belange des täglichen Bedarfs, wie Einkaufsmöglichkeiten, zu der nahegelegenen Ortschaft Thyrow berücksichtigt, die momentan über die alte B 101 noch möglich sind. Außerdem ist der ÖPNV, speziell der Schulbusverkehr, zum nahegelegenen Gymnasium der Stadt Trebbin nicht unbedeutend. Hinsichtlich der Ausbaubreite des Hauptverbindungsweges zwischen Kerzendorf und der Ortschaft Thyrow stimmt die Stadt Ludwigsfelde der Querschnittsbemessung auf Grundlage der RLW nicht zu. Hier wird eine Fahrbahnbreite von 5,50 m gefordert und als Bemessungsgrundlage dient hier die EAE und EAHV, die im Begegnungsfall LKW/PKW eine Fahrbahnbreite von 5,50 m vorsieht. Den Ausweichstellen für überbreite Landwirtschaftsfahrzeuge wird zugestimmt.

Der Damm für das BW 6Ü1 muss aufgrund der Schutzplankenordnung eine Kronenbreite von mindestens 7,50 m erhalten. Das Bauwerk selbst muss für den normalen Begegnungsfall eine Fahrbahnbreite von 5,50 m erhalten. Für die landwirtschaftlichen Fahrzeuge muss im Begegnungsfall auf der Ost- und Westseite des Damms eine Ausweichstelle angeordnet werden.

Maßgebend für die o.g. Forderungen sind die in der Gemeinde Kerzendorf existierenden Haushalte und der zu erwartende Berufspendlerverkehr. Hinzu kommt der landwirtschaftliche Verkehr, der Schulbusverkehr und die zunehmende Erholungsnutzung des Berliner Umlandes.

Im Rahmen der Verbindungsfunktion des Beuthener Weges schließt dieser an den Siethener Weg an, welcher wiederum in der Verlängerung an die B 101 alt führt. Daraus ergibt sich für den Siethener Weg in der direkten Ortslage Kerzendorf eine zunehmende Erschließungsfunktion. Da der Siethener Weg eine öffentliche Straße in der Straßenbaulast der Stadt Ludwigsfelde ist, fordert die Stadt für den, mit Wohnbebauung erschlossenen Bereich des Siethener Weges, den Ausbau mit der Bauklasse V gemäß RStO. Die Bemessung nach RLW ist hier nicht anzuwenden.

Infolge der beabsichtigten Ersatzwegführung wird übergreifend auf den bereits planfestgestellten Abschnitt der PBDE ebenfalls ein Ausbauquerschnitt von 5,50 m gefordert. Dazu muss der Vorhabenträger die entsprechenden Regelungen mit der Bahn finden.

Oberbau

Die im Erläuterungsbericht, Seite 28, geschilderte Auffassung bezüglich der Befestigung der ländlichen Wege ohne Bindemittel nach ZTV LW 99 und RLW 99 kann die Stadt nicht teilen. Die zunehmenden Transportentfernungen, die steigenden Achslasten und die Gesamtmassen wie auch die Tendenz und der Zwang zu schnelllaufenden Zugmaschinen rechtfertigt befestigte Wege. Da es sich hier um ein öffentliches Wegenetz handelt, müssen die Wege so bemessen und bautechnisch ausgebildet sein, dass sie langfristig den erforderlichen Verkehrsbelastungen gewachsen sind. Die im Rahmen der Planung vorgeschlagene Wegbefestigung bedarf einer ständigen und heute kaum zu finanzierenden Instandhaltung und wird somit als völlig ungeeignet eingeschätzt. Grundsätzlich fordert die Stadt hinsichtlich der Instandhaltungskosten für die Erstellung der Wege 1, 2 und 4 eine befestigte Spurwegbauweise. Dabei sollten hauptsächlich die Befestigung mit Betonplatten oder großformatigen Verbundsteinpflaster favorisiert werden. Die Anwendung von Rasengittersteinen wird aufgrund der fahrradtouristischen Erschließung abgelehnt.

Sollten im Zuge des Wegebaues von Weg 3 und 5 Unterschreitungen der Mindesteinbaustärke des Asphalttes entstehen, so sind hier grundsätzlich die neuen Abzugsregeln der ZTV-LW 99 anzuwenden. Da sich die ohnehin im ländlichen Wegebau dünnen Befestigungsschichten schnell auf die Haltbarkeit auswirken, ist hier die Stadt entsprechend zu entschädigen oder aber eine Abnahmeverweigerung zu erwirken.

Des Weiteren wird auf Seite 28 des Erläuterungsberichtes unter der Überschrift Oberbau darauf hingewiesen, dass an den Wegen keine Schutzplanken aufgestellt werden. Dies widerspricht den allgemeinen technischen Regelungen, wonach grundsätzlich Schutzplanken an Böschungen mit einem Höhenunterschied ≥ 3 m aufgestellt werden oder aber Hochborde mit einem Auftritt von 20 cm zur Anwendung kommen.

Da es sich beim BW 6 nicht nur um eine Unterführung der Kastanienallee handelt, sondern auch ein Wildwechselpfad ermöglicht wird, fordert die Stadt zur eindeutigen Wegführung eine Wegbefestigung unter der Brücke. Erfahrungsgemäß sind solche Bereiche bei fehlender Befestigung ausgetrocknet und unpassierbar.

Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Lärmschutzmaßnahmen

Die fachtechnische Argumentation hinsichtlich der lärm mindernden Asphaltbeläge wird seitens der Stadt Ludwigsfelde nicht akzeptiert. Grundsätzlich geht man bei lärm mindernden Belägen von einer Offenporigkeit der Oberfläche aus, die wiederum die Reifensogwirkung und den dadurch erzeugten Geräuschpegel reduziert. Im Rahmen vielfacher Untersuchungen wurde nachgewiesen, dass die Offenporigkeit der Asphaltbeläge schon nach 3 bis 5 Jahren durch entsprechenden Reifenabrieb und in Abhängigkeit der Polierwerte der Zuschlagstoffe minimiert wird. Somit ist also die Lärminderung nicht von langer Dauer.

Bei den Untersuchungen zur Lärmimmission durch den Verkehr auf der neuen B101n wurde die Summierung der Lärmfaktoren Straße + Eisenbahn + Flugverkehr nicht berücksichtigt. Dahingehende Untersuchungen sollten durchgeführt werden, um gezielte Lärmschutzmaßnahmen festlegen zu können.

Widersprüchlich ist im Schalltechnischen Gutachten die Einstufung der Kleingartenanlage an der Kastanienallee als Dorfgebiet gegenüber der Gebietsausweisung im Übersichtslageplan zum Erläuterungsbericht. Das angegebene Gebiet ist eindeutig als Sondergebiet i.S. der BauNVO einzuordnen und muss im Schallschutztechnischen Gutachten auch als solches Berücksichtigung finden. Die Angaben zu den entsprechenden Sollwerten und der Gebietskategorie sind zu überarbeiten und die Ergebnisse entsprechend zu bewerten. Da diese Kleingartenanlage ein Erholungspotential im Raum Ludwigsfelde darstellt, muss ein aktiver Lärmschutz gesichert sein.

Für die Prüfung und Beurteilung der Schadstoff- und Lärmbelastung hält die Stadt Ludwigsfelde die Beteiligung des Landesumweltamtes (Flächenbezogener Immissions- und Lärmschutz) für erforderlich.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Aus den Unterlagen ist nicht erkennbar, inwiefern Versiegelung, bzw. Teilversiegelung beim Ausbau der Wege 1 – 5 in die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz eingeflossen sind.

Die vorgesehenen Regenwasserauffangbecken sind an Standorten geplant an denen sich Bäume befinden. Wir schlagen vor nach Möglichkeit die Becken an Flächen anzuordnen bei denen keine Bäume betroffen sind.

Für die Maßnahme 13E fordert die Stadt die Sorte *Aesculus hippocastanum*.

Die vorgesehene Fläche (Ge Flur 1, Flurst. 337) für die Pflanzung eines Laubwaldes als Ersatzmaßnahme ist entgegen der Angabe in den Planungsunterlagen Eigentum der BVVG Berlin-Brandenburg (Auskunft lt. Liegenschaftskataster und SG Grundbuchangelegenheiten).

Da von der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes unmittelbar die Stadt Ludwigsfelde, einschl. Ortsteil Kerzendorf, betroffen ist, ist es sinnvoll im Rahmen der Ersatzmaßnahmen eine gewisse Ortsbezogenheit herzustellen. D. h. die Stadt fordert den Ausgleich und Ersatz in der Nähe des Eingriffsortes. Um dieser Maßgabe gerecht zu werden, sollten insbesondere angrenzende Grundstücke der Bodenverwertungs- und –verwaltungs GmbH (BVVG) in Betracht kommen, die im Rahmen des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz und der Flächenerwerbsverordnung sicherlich zur Verfügung stehen. Die Stadt schlägt als Ausgleichsflächen speziell die Flurstücke 30 bis 40, in der Gemarkung Löwenbruch, Flur 6 vor. Davon befinden sich die Flurstücke 32, 36, 37 und 38 in Eigentum der BVVG. Es soll hier nicht verschwiegen werden, dass es sich bei diesen Flurstücken um eine gesetzwidrige Mülldeponie handelt und nun die Stadt im Zuge der Baumaßnahme die Gelegenheit bekommt, angemessen im Sinne der Erholungsnutzung berücksichtigt zu werden.

Aufgrund von Eigenbedarf sind grundsätzlich Flächen, die sich im Eigentum der Stadt Ludwigsfelde befinden, nicht zum Ausgleich vorzusehen.

Grunderwerb

Die vorgesehene Fläche der Ersatzmaßnahme E12 (Ge Flur 1, Flurst. 337) für die Pflanzung eines Laubwaldes als Ersatzmaßnahme ist entgegen der Angabe in den Planungsunterlagen Eigentum der BVVG Berlin - Brandenburg (Auskunft lt. Liegenschaftskataster und SG Grundbuchangelegenheiten).

Weiterhin wurden die Angaben der Flurstücksaufstellung der Planunterlage mit den Angaben des Liegenschaftskatasters (Stand Juli 2000) überprüft und in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse Unstimmigkeiten festgestellt (siehe dazu beigefügte Anlage 2, Bl. 1 u. 2).

Durchführung der Baumaßnahme

Die baubedingten Auswirkungen (z.B. Staubentwicklung, Lärm, etc.) müssen im Bereich von Wohnbebauung / Naherholungsgebieten auf ein Mindestmaß reduziert werden. Im Rahmen der Verdichtungsarbeit sind Schäden an angrenzenden Gebäuden zu vermeiden. Die Massentransporte sind über den neuen Trassenabschnitt zu realisieren. Der Anliegerverkehr, speziell der landwirtschaftliche Verkehr, ist auch während der Baumaßnahme zu realisieren.

Schlussbemerkungen

Die geplante Baumaßnahme wird unter Beachtung der o.g. Forderungen durch die Stadt Ludwigsfelde befürwortet.

Eine wesentliche Beeinträchtigung ergibt sich für den OT Kerzendorf, der nur durch eine Ersatzwegführung in südlicher Richtung an das regionale Straßennetz angeschlossen wird.

Sollte es dem Landkreis Teltow – Fläming innerhalb von 5 Jahren nicht gelingen, den Fortbestand der alten B 101 einschließlich des neu zu bauenden Brückenbauwerkes am alten Bahnübergang Kerzendorf zu sichern, so besteht die Stadt Ludwigsfelde im Rahmen dieser Planfeststellung auf den nachträglichen Rückbau der alten Asphaltstraße. Die einzelnen Flurstücke sind dann durch ländliche Wege zu erschließen.

Bekanntmachung

Die Widmung der in der Anlage markierten Verkehrsflächen, die begrenzt werden durch die Potsdamer-/Brandenburgische- und A.-Schweitzer-Straße, ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden. Deshalb beabsichtigt die Stadt Ludwigsfelde, diese Verkehrsflächen einzuziehen. Der Plan mit den betroffenen Flächen kann jeweils zu den Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Ludwigsfelde, Bauamt, Zimmer 2.04 in den nächsten drei Monaten eingesehen werden.

Gemäß § 8 Abs. 3 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) wird damit Gelegenheit zu Einwendungen gegeben.

Ludwigsfelde, 01. Dezember 2000

gez. Scholl
Bürgermeister